



Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8790/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0029 (NLE)**

**SCH-EVAL 100
FRONT 128
COMIX 242**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Mai 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8281/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Managements der Landaußengrenze** durch **Estland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Landaußengrenze durch Estland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Landaußengrenze durch Estland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Estland gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Managements der Landaußengrenze durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 101 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

- (2) Die estnischen Behörden haben in den vergangenen Jahren beträchtlich in ein technisches Überwachungssystem für die Grenzübergangsstelle Narva und deren Umgebung investiert. Das ganze Gebiet der Grenzübergangsstelle, die sich in direkter Nachbarschaft zum Stadtgebiet von Narva befindet, ist durch ein Überwachungskamerasystem abgedeckt, zudem ist die Grenzübergangsstelle vollständig umzäunt. Darüber hinaus nutzen die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie für erforderliche Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie die nationale Datenbank TEPI, um die Beweggründe für Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie einzugeben. Der Beamte in der zweiten Kontrolllinie und der Schichtleiter können diese Eingaben in Echtzeit sehen. Dieses Vorgehen gewährleistet eine reibungslose und sichere Verständigung zwischen dem Schichtleiter und der ersten und zweiten Kontrolllinie in Fällen, die für die Grenzübergangsstelle besonders relevant sind.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verordnung über den Schengener Grenzkodex –, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 14 und 18 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Estland sollte

Grenzübergangsstelle und Grenzschutzposten Narva

1. die Zahl der nachrichtendienstlich geschulten Beamten an der Grenzübergangsstelle und dem Grenzschutzposten Narva erhöhen, um dort Risikoanalyse mit angemessenem Zugang zu Datenbanken und Analysesystemen zu betreiben;

2. eine getrennte Bewertung regelmäßiger taktischer Risikoanalysen vor Ort an der Grenzübergangsstelle und dem Grenzschutzposten Narva vornehmen;
3. eine auf die Grenzübergangsstelle Narva zugeschnittene Risikoanalyse schaffen, in der die an der Grenzübergangsstelle sowie bei der für Informationsbeschaffung zuständigen Einheit der Zollverwaltung erfassten Daten zusammengetragen werden;
4. weitere Anstrengungen unternehmen, um die Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation zu verbessern und so eine effizientere Rückübernahme von Menschen zu gewährleisten, die nach illegalen Grenzübertritten aufgegriffen wurden;

Grenzübergangsstelle Narva-Autobahn

5. die Zahl der Beamten für die zweite Kontrolllinie erhöhen;
6. die Kenntnisse der Einreisebestimmungen und der Art und Weise, wie Kontrollen in der ersten Kontrolllinie durchgeführt werden sollten, weiter verbessern;
7. die Überprüfung von Dokumenten auf Echtheit optimieren, indem die Passlesegeräte nachgerüstet werden, damit sie den Chip in den Dokumenten auslesen und mögliche gefälschte Dokumenten erkennen können;
8. für bessere Englischkenntnisse sorgen und auf die Möglichkeit hinweisen, an angebotenen Kursen teilzunehmen;
9. die Kenntnisse von Zollbeamten verbessern, die mit Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie befasst sind, indem mehr Schulungen zu den Schengen-Bestimmungen angeboten werden und eine praxisnahe Ausbildung am Arbeitsplatz eingeführt wird;
10. gewährleisten, dass die Standardformulare für die Einreiseverweigerung auch auf Russisch verfügbar sind;
11. das Verkehrsmanagement-System GoSwift reorganisieren, indem die vor der Ausreise aus Estland fällige Gebühr abgeschafft wird, und das derzeit geltende Verfahren so in Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes bringen;

12. alle Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben, nach Artikel 13 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes und Artikel 14 der Eurodac-Verordnung in Eurodac registrieren;
13. sicherstellen, dass für Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, das Formular zur Information über den Zweck und das Vorgehen bei diesen Kontrollen entsprechend Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes in allen Amtssprachen der Union und in allen Räumen für diese Kontrolle verfügbar ist, und das Formular nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodexes aktualisieren;
14. die Visumgebühr für an der Grenze ausgestellte Visa an Artikel 16 des Visakodexes anpassen;

Grenzübergangsstelle Narva-Eisenbahn

15. die Leistung der Telekommunikations-Infrastruktur für Beamte in der ersten Kontrolllinie verbessern, die Grenzkontrollen durchführen und dabei mobile Geräte für die Abfrage nationaler Datenbanken, des SIS II und des VIS verwenden;
16. die Zusammenarbeit mit der Eisenbahn und den russischen Behörden weiter verbessern, um die Passagierlisten vorab zu erhalten;
17. die Sicherheit der Kontrollkabinen erhöhen, damit Computerbildschirme nicht von Unbefugten eingesehen werden können;

Grenzschutzposten Narva

18. gewährleisten, dass alle Beamten, die Radargeräte bedienen, geschult werden, um sämtliche Funktionen der Radarsysteme nutzen zu können, und dafür sorgen, dass die Radargeräte so aufgestellt sind, dass sie lokal bedient werden können.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident